

Zahl: 131-9/72/1993

B E S C H E I D
=====

Der Bauwerber, Herr Marcher Josef,
wohnhaft in 9360 Friesach, Kärntnerlandstraße 24,
hat mit Eingabe vom 08. Mai 1993 um die Erteilung der Baubewilligung
betreffend die

Umbau des Wohnhauses

auf Baufläche Nr. 38/2 der KG. Friesach angesucht.

S P R U C H

Der Bürgermeister (Baubehörde 1. Instanz) erteilt dem Bauwerber aufgrund
des Ergebnisses der lokalen Verhandlung (Lokalausgleich) vom 21.07.1993
gemäß den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Kärntner Bauordnung 1992,
LGBl.Nr. 64/1992, der Kärntner Bauvorschriften, LGBl.Nr. 56/1985 und der
Gefahren- und Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 32/1988, jeweils in der
geltenden Fassung, unter folgenden Auflagen und Bedingungen die

B A U B E W I L L I G U N G

für das angesuchte Bauvorhaben.

Auflagen:

1. Planänderungen ohne vorherige Genehmigung sind verboten.
2. Das Bauvorhaben darf nur von befugten Unternehmern(en) ausgeführt werden.
3. Der (Die) Unternehmer(en) ist (sind) nach den Bestimmungen des § 26
der Kärntner Bauordnung 1992 verpflichtet, die Auflagen laut diesem
Bescheid einzuhalten. Sie müssen Maßnahmen für die Sicherheit und
Gesundheit der Menschen am Orte der Bauausführung und seiner Umgebung
treffen.
4. Das Bauvorhaben ist laut der (den) Beschreibung(en), der (den) Be-
rechnung(en) und dem (den) genehmigten (allenfalls berichtigten) Plan
(Plänen) bei genauer Einhaltung der Bestimmungen der Kärntner Bau-
ordnung 1992, LGBl.Nr. 64/1992, und der Kärntner Bauvorschriften,
LGBl.Nr. 56/1985, jeweils in der geltenden Fassung, sowie der
österreichischen Normvorschriften (ÖNORM) zu errichten.

5. Die Abbrucharbeiten sind von einem dazu befugten Unternehmen unter Einhaltung der ÖNORM B 2251 sach- und fachgemäß durchzuführen.
6. Das Abbruchmaterial ist unter Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen (Sondermüll).
7. Bei der Bauausführung sind die in den Einreichunterlagen eingetragenen Korrekturen genau einzuhalten.
8. Die WC-Entlüftung ist über das Dach zu führen oder in den Firstentlüfter einzuleiten.
9. Intern liegende sanitäre Anlagen müssen außer einer natürlichen auch eine mechanische Entlüftung aufweisen (EUOSMON oder LIMODOR).
10. In jedem Geschloß ist an leicht erreichbarer Stelle jeweils ein Handfeuerlöscher (6 kg) anzubringen.
11. Die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sind über Abfallrohre schadlos für die Anrainer (auch öffentl. Gut der Landes- und Gemeindestraßenverwaltung) abzuleiten.
12. Allfällig auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen des öffentlichen Gutes der Landes- und Gemeindestraßenverwaltung im Rahmen der Bautätigkeit sind durch den Verursacher und auf dessen Kosten umgehend zu beseitigen.
13. Das Gebäude und die Außenanlagen sind in einem ordnungsgemäßen und gepflegt erscheinenden Zustand zu erhalten.
14. Im Zuge der Baufertigstellung sind alle restlichen Baumaterialien vom Bauplatz zu entfernen bzw. darf die Lagerung von diversen Materialien sodann nur mehr innerhalb von Gebäuden in hierfür geeigneten Räumen erfolgen. Abfälle dürfen nur zu genehmigten Müllablagerungsplätzen gebracht werden.
15. Für das Abstellen der Fahrräder, Kinderwagen und Mülltonnen sind im Hofbereich (Grundstück Nr. 1774 der KG. Friesach) entsprechende Vorkehrungen zu schaffen.
16. Es sind 3 PKW-Parkplätze auf eigenem Grund zu errichten.

Feststellungen:

- a) Die Baubewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird (§ 19 Kärntner Bauordnung 1992).

- b) Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Der Baubeginn ist mit abgeschlossenem Formblatt eine Woche vorher zu melden.
- c) Der Unternehmer und derjenige, in dessen Auftrag das Vorhaben zur Ausführung gelangt, sind gemäß § 28 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1992 verpflichtet, die AUSFÜHRUNGSPAKETTE an der Baustelle nach Rechtskraft der Baubewilligung an wahrnehmbarer Stelle gut sichtbar anzuschlagen.
- d) Der Bauwerber ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens binnen einer Woche nach Vollendung, bei gleichzeitiger Beantragung der Benützungsbewilligung (§ 35 Kärntner Bauordnung 1992) schriftlich zu melden.
- e) Übertretungen gemäß § 48 Abs. 1 - 3 der Kärntner Bauordnung 1992 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von S 10.000,-- bis S 200.000,-- bestraft.
- f) Die Unternehmer sind verpflichtet, die Rauch- und Abgasfänge durch den zuständigen Rauchfangehrer abziehen und auf die Betriebsdichtheit sowie fachgemäße Anordnung der Einmündungen überprüfen zu lassen. Spätestens mit der Meldung über die Bauvollendung ist der Behörde ein schriftlicher Befund des Rauchfangehrers vorzulegen.
- g) Für den Einbau einer Zentralfeuerungsanlage ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen.
- h) Sollte im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Straßengrund in Anspruch genommen werden, so ist vorher um die entsprechende Bewilligung beim Stadtgemeindeamt Friesach oder auch bei der Landesstraßenverwaltung Klagenfurt anzusuchen.
- i) Laut Stellungnahme der Betriebsabteilung vom 23.6.1993 liegt das Bauvorhaben im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach und kann aus dieser Anlage mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden. Die Fäkalien können über die öffentliche Kanalisationsanlage beseitigt werden. Die Entsorgung des Kellergeschosses ist nicht vorgesehen. Die Dachabwässer können in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden.
- j) Im Ermittlungsverfahren (siehe Lokalausweis vom 21.7.1993) wurde festgestellt, daß die erforderlichen PKW-Parkplätze (3 Plätze) nicht auf eigenem Grund errichtet werden können. Deshalb ist es notwendig, für die drei vorgesehenen PKW-Parkplätze eine Ausgleichsabgabe (eigenes gesondertes Verfahren) vorzuschreiben.
- k) Beim Lokalausweis vom 21.7.1993 wurde festgestellt, daß entgegen der Mapendarstellung (Überbau der Pfarrgasse) beim Ausbau des Dachgeschosses Parteistellung für den Eigentümer der Bfl.15/3,KG.Friesach, gegeben ist. Herrn Kolland Mathias, Klagenfurt, wurde die Gelegenheit geboten, eine Stellungnahme zur gegenständlichen Bauangelegenheit abzugeben. Eine solche Stellungnahme wurde am 2.8.1993 bei der Baubehörde abgegeben, die beinhaltet, daß gegen die Erteilung der betreffenden Baubewilligung kein Einwand erhoben wurde.

KOSTEN:

Der Bauwerber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nachfolgende Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren bei der Gemeindekasse einzuzahlen:

1. **Gemeindekommissionsgebühren** lt. LGBl.Nr.44/1983 (§ 1 lit.b)
für 1 Gemeindeorgan, Dauer 2/2 Std. S 130,--
für 1 Amtssachverst., Dauer 2/2 Std. S 130,--

Summe der Kommissionsgebühren S 260,--

2. **Veralterungsgebühr(en)** gem. LGBl.Nr.6/1983

Tarif: B-1-b)-aa), e)-b) und B-2

- 1. für Kellergeschoß, je 10 m² S ----- daher S
- 2. für Erdgeschoß, je 10 m² wF. S ----- daher S
- 3. für Obergeschoß, je 10 m² S 25,-- daher S 425,--
- 4. für weitere Geschoße, je 10 m² S 25,-- daher S 425,--
- 5. Instandsetzungen, Abbrüche, Umgestaltungen, Abbrüche, S ----- daher S 250,--
- 6. Ausführungsplakette S 30,--

Summe der Veralterungsgebühr(en) S 1.130,--

3. Bundesstempel für Verhandlungsniederschrift S 120,--

Gesamtgebühren S 1.510,--
=====

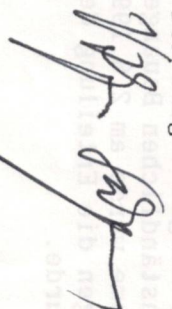
B E G R Ü N D U N G

Dem Ansuchen wurde im allgemeinen entsprochen. Unbehobene Einwendungen liegen nicht vor oder haben gemäß § 45 der Kärntner Bauordnung 1992 keinen Einfluß auf die Entscheidung der Behörde (da dem Rechtsweg vorbehalten). Daher war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gebühreneinhebung ist nach den §§ 76 bis 78 AVG. 1991 und dem Gebührengesetz 1957 begründet, außerdem hat der Bauwerber die Amtshandlung beantragt.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Friesach als Baubehörde 1. Instanz oder beim Stadtrat der Stadtgemeinde Friesach als Berufungsbehörde einzubringen ist. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag auf Änderung zu enthalten. Sie ist mit Bundesstempelmarken wie folgt zu versehen: Eingabe mit S 120,--, die Beilagen mit S 30,-- je Bogen, maximal 180,-- je Beilage.

Der Bürgermeister:



Ergeht an:

Pb. Herrn Josef Marcher, 9360 Friesach, Kärntnerlandstraße 24
Frau Julia PalMBERger, 9360 Friesach, Wiener Straße 4
Herrn Willibald Grabner, 9360 Friesach, Wiener Straße 4
das Straßenbauamt Klagenfurt, 9020 Klagenfurt, Josef-Gruber-Straße 13
die Stadtgemeinde Friesach - Straßenreferat - im Hause
Herrn Mathias Kolland, 9020 Klagenfurt, Rosentalerstraße 113
Herrn Mag. Arch. Werner Kopeinig, 9360 Friesach, Hubert-Häuser-Straße 1
die Verwaltungsgemeinschaft-Baudienst-9300 St. Veit/Glan
Z.d.A.

2. q. v.

die Lehnung: mangelungsrecht - Genugtuung - 3300 St. Lehnung
nein, der. v. cr. nicht, Kobelung, 3300 St. Lehnung, mangelungsrecht
nein, mangelungsrecht, 3300 St. Lehnung, mangelungsrecht
die St. Lehnung: mangelungsrecht - 3300 St. Lehnung, - im mangel
die St. Lehnung: mangelungsrecht, 3300 St. Lehnung, mangelungsrecht
nein, mangelungsrecht, 3300 St. Lehnung, mangelungsrecht
nein, mangelungsrecht, 3300 St. Lehnung, mangelungsrecht
nein, mangelungsrecht, 3300 St. Lehnung, mangelungsrecht

Erklärung: